Bundesrat Drucksache 225/3/87

07.07.87

Antrag

der Freien Hansestadt Bremen

zum

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Punkt 3 der 579. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1987

Der Bundesrat möge beschließen:

Art. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

"5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird die Zahl "135" durch "163" ersetzt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

(wie Regierungsentwurf)

Begründung:

Die Bundesregierung bezieht sich auf das Ifo-Gutachten und hält die jetzige Einwohnerwertung der Stadtstaaten von 135 v.H. für angemessen. Bremen hat ausführlich dargelegt, daß die Ableitung der Einwohnerwertung durch das Ifo in den zentralen Punkten nicht dem Wortlaut und der Intention des Urteils des Bundesverfassungsgerichts entspricht.

a) Die Kürzung der Hochschulausgaben ist unzulässig.
Bei der Ermittlung der Finanzausstattung der Vergleichsstädte kürzt das Ifo die Hochschulausgaben, die für die Vergleichsstädte als staatliche Sonderleistungen wirksam werden, beträchtlich. Begründet wird dies damit, daß dieser Aufgabenbereich in einem Stadtstaat kleiner dimensioniert werden könne, da in den Großstädten der Flächenländer sogenannte "Zusatzkosten der Flächenversorgung" vorhanden seien.

Alleinvertrieb: Verlag Dr Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Nach bremischer Auffassung ist diese Kürzung in einem einzigen Aufgabenfeld willkürlich und unzulässig, da sie Stadtstaaten zu Großstädten zweiter Klasse degradiert und deren spezifische Besonderheiten nicht berücksichtigt.

Bei vollem Ansatz der Hochschulausgaben verengt sich die Ifo-Bandbreite für die Einwohnerwertung von 127 bis 143 auf 136 bis 143.

b) Die Kosten politischer Führung kleiner Länder sind bei den Bundesergänzungszuweisungen zu berücksichtigen.
Das Bundesverfassungsgericht hat die Berücksichtigung der Kosten politischer Führung kleiner Länder auf das Instrument der Sonderlasten bei den Bundesergänzungszuweisungen verwiesen. Damit ergibt das Ifo-Gutachten eine Einwohnerwertung von 136.

c) Statt der Finanzkraft ist die Finanzausstattung der Vergleichsstädte direkt mit derjenigen Bremens zu vergleichen.
Das Ifo-Gutachten beschränkt sich auf den vom Bundesverfassungsgericht genannten "schlichten Großstadtvergleich", bei dem die Finanzausstattung von Städten vergleichbarer Größe - unter Einbeziehung der für sie wirksamen staatlichen Sonderleistungen - mit derjenigen der Länder Bremen und Hamburg verglichen wird.

Diese Vorgabe verletzt das Ifo, indem es erstens nur die hälftige normierte kommunale Finanzkraft (Gemeindesteuerkraft in der FAG-Abgrenzung) ansetzt und zweitens einen Vergleich dieser um die staatlichen Sonderleistungen ergänzten Finanzkraft mit der Durchschnittlichen Finanzkraft der Flächenländer vornimmt.

Eine strikte Beachtung der Vorgaben des Urteils führt zum Ergebnis, daß einer Finanzausstattung der neun Großstädte von insgesamt 4.173 DM je Einwohner eine bremische Finanzausstattung von 3.825 DM gegenübersteht. Selbst wenn die Finanzausstattung Bremens als finanzschwaches Land auf 95 % der Vergleichsstädte begrenzt würde, so ergäbe sich hieraus bereits eine Einwohnerwertung von 142.

d) Bremen ist als Hauptstadt ohne Umland zu behandeln.
Das Urteil nennt als in Betracht kommenden Indikator auch "die Besonderheit, daß die Länder Bremen und Hamburg Hauptstädte ohne Umland" sind. Das Ifo-Gutachten ignoriert diesen Indikator.

Die Hauptstadtfunktion wird darin deutlich, daß die Finanzausstattung jeder Hauptstadt deutlich über dem Durchschnitt der neun Großstädte liegt:

	Gemeinde-steuern je Einwohner	Staatliche Leistungen je Einwohner	gesamte Finanzaus-stattung je Einwohner	Differenz Bremen zu 95 % der Vergleichs-städte
München	1.512	2.905	4.417	- 371
Stuttgart	1.598	2.987	4.585	- 531
Düsseldorf	1.619	2.926	4.545	- 493
Hannover	1.305	4.032	5.337	- 1.245
Durchschnitt 4 Hauptstädte	1.513	3.121	4.634	- 577
Durchschnitt 9 Großstädte	1.379	2.794	4.173	- 139
Bremen	1.133	2.692	3.825	-

Quelle: Ifo-Gutachten, Tabellen 9 und 16

Wird Bremen eine Finanzausstattung von 95 % der vier Hauptstädte, die gleichzeitig Großstädte sind, zugebilligt, muß die Einwohnerwertung auf 163 festgesetzt werden.

Eine sachgerechte, dem Wortlaut und der Intention der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts entsprechende Interpretation des Ifo-Gutachtens läßt eine Anhebung der Einwohnerwertung nach § 9 Abs. 2 FAG für Bremen auf 163 v.H. zu, und zwar ohne Berücksichtigung der Kosten politischer Führung.